

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-90/001-2013

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn (0 27 42) 9005
Mag. Christoph Grubmann

Durchwahl
12870

Datum
29. Oktober 2013

Betrifft

NÖ Feldschutzgesetz, LGBl. 6120-1, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 30.10.2013
Ltg.-209/F-16-2013
L-Ausschuss

1. Ist-Zustand:

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet. Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS) und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst.

An der Stellung der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ändert sich durch den Wegfall ihrer Funktion als Berufungsbehörde nichts.

Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden.

Das NÖ Feldschutzgesetz beinhaltet folgende Regelungen, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar sind:

- Hinweis auf Straferkenntnisse.

Darüber hinaus sind aufgrund der Erfahrungen in der Verwaltungspraxis und der Erhöhung der Verbraucherpreise Anpassungen bei der Strafhöhe erforderlich.

2. Soll-Zustand:

Das NÖ Feldschutzgesetz soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem

- der Begriff „Straferkenntnis“ durch den Begriff „Entscheidung“ ersetzt werden soll.

Weiters sollen die Erfahrungen in der Verwaltungspraxis umgesetzt und die Strafhöhe an den Verbraucherpreisindex angepasst werden.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Es wird auch weiterhin mit keinen Konflikten zu anderen landesrechtlichen Vorschriften gerechnet, da die Strafbestimmungen des Gesetzes – wie bisher – nur dann zur Anwendung kommen sollen, wenn die Tathandlung nicht nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften erlaubt oder geboten ist.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Feldschutzgesetzes wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:Artikel I:Zu § 1:

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebsführung ist es üblich und praxisgerecht, dass Stallungen unversperrt sind. Da die Landwirte jedoch aufgrund der Vielfältigkeit ihrer Tätigkeiten im Betrieb, wie dem Bestellen von Feldern, Besorgen von Futtermitteln, Transport von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Waldarbeit und vielem mehr, sich nicht ständig in der Nähe der Stallungen aufhalten können, gibt es - auch in Hofnähe – praktisch keine Handhabung gegen das Betreten durch betriebsfremde Personen. Durch das Eindringen und Fotografieren durch solche Personen kommt es zu einer massiven Störung und Beunruhigung der Nutztierbestände (insbesondere Schweine, Rinder und Geflügel). Bei sensiblen Tierarten können plötzliche Ruhestörungen in weiterer Folge den Tod einzelner Tiere nach sich ziehen. Wenn absichtlich oder auch unabsichtlich (etwa durch vermeintliche Lichtschalterbetätigung) am Lüftungssystem hantiert wird oder durch Lichtschrankendurchquerung technisch komplizierte Computersteuerungen beeinträchtigt werden, kann dies sogar zum Totalausfall von wertvollen Tierbeständen kommen. Letztlich ist auch das Eintragen bzw. die Übertragung von ansteckenden Krankheiten oder sogar Tierseuchen eine ernsthafte Gefahr mit drastischen wirtschaftlichen Auswirkungen.

Aus diesem Grund sollen daher künftig alle Stallungen und nicht wie bisher nur jene, die sich im Freien befinden, von der Regelung umfasst sein.

Zu § 6 Abs. 1 und 4:

Seit der Erlassung des NÖ Feldschutzgesetzes im Jahr 1982 wurde die Strafhöhe nicht an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Die bis dato einzige Änderung des Gesetzes (wirksam ab dem Jahr 2002) hatte lediglich die Umstellung von Schilling- auf Eurobeträge zum Gegenstand. Die Beträge waren daher anzupassen, wie folgt:

Nach dem Verbraucherpreisindex 1976 (VPI) wurde, ausgehend vom VPI des August 1982 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes), mit einem Wert von 136,5 bis zum Mai 2013 (letzter verfügbarer Wert) ein Wert von 280,0 erreicht. Das entspricht

einer Steigerung von 105,1% (Quelle: Indexrechner der Statistik Austria). Bezogen auf eine Strafhöhe von € 730,-- bedeutet dies eine Steigerung auf € 1.497,23, gerundet € 1.500,--, und bezogen auf einen Betrag von € 75,-- eine Steigerung auf € 153,83, gerundet € 150,--. Es handelt sich bei der Erhöhung der Beträge ausschließlich um eine Anpassung an die Steigerung der Verbraucherpreise.

Im Vergleich zur geltenden Rechtslage ist in Hinkunft aufgrund der bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungsbehörden eine Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht möglich. Das Gericht kann solche Straferkenntnisse der Verwaltungsbehörden aufheben, bestätigen oder abändern und somit in der Sache entscheiden. Im Hinblick auf die Frage des Eintritts der Rechtskraft sollen auch die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts mitumfasst sein. Der Begriff „Straferkenntnis“ soll daher durch den Begriff „Entscheidung“ ersetzt werden.

Artikel II:

Hier wird das Inkrafttreten von Artikel I einheitlich auf Grundlage der Vorgaben in der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 geregelt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Feldschutzgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. P e r n k o p f

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung